

Roger Wolleck  
Werrastr. 11  
99834 Gerstungen – Lauchröden

06. Februar 2020

ACDCD e.V.  
Geschäftsführenden Vorstand  
Raphaella Hoffmann  
Mühlweg 23  
56729 Kirchwald

## **Antrag auf Änderung der Zuchtordnung**

### **4.1.3. Zuchtverwendung**

Sehr geehrter Vorstand,  
sehr geehrte Mitglieder,

ich beantrage folgende Änderung der Zuchtordnung:

alt:

#### 4.1.3. Zuchtverwendung

Eine Hündin darf pro Jahr nicht mehr als einen Wurf haben. Zwischen Wurfdatum und dem 1. Decktag müssen 10 Monate Schonfrist der Hündin liegen. Es dürfen maximal von einer Hündin fünf Würfe aufgezogen werden. Eine Zuchthündin soll bei ihrer ersten Belegung nicht älter als 5 Jahre sein. Bei Aufzucht, ab der Wurferstbesichtigung, von mehr als 8 Welpen wird der Hündin eine Schonfrist von 16 Monaten eingeräumt. Stichtag ist der 1. Decktag. Nach der zweiten Schnittgeburt darf mit einer Hündin nicht weitergezüchtet werden. Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit §1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

neu:

#### 4.1.3. Zuchtverwendung

Eine Hündin darf pro Jahr nicht mehr als einen Wurf haben. Zwischen Wurfdatum und dem 1. Decktag müssen 10 Monate Schonfrist der Hündin liegen. Es dürfen maximal von einer Hündin fünf Würfe aufgezogen werden. Bei Aufzucht, ab der Wurferstbesichtigung, von mehr als 8 Welpen wird der Hündin eine Schonfrist von 16 Monaten eingeräumt. Stichtag ist der 1. Decktag. Nach der zweiten Schnittgeburt darf mit einer Hündin nicht weitergezüchtet werden. Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit §1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

Streichung des Satzes:

Eine Zuchthündin soll bei ihrer ersten Belegung nicht älter als 5 Jahre sein .

Begründung:

Aufgrund unserer aktuellen Zuchtordnung >>Einschränkung der Zuchthündin bei Erstbelegung<< kommen gesunde Hündinnen mit einwandfreien Gesundheitswerten, bei denen allerdings die Eltern mit zweifelhaft oder betroffenen Rücken – DISH – ausgewertet wurden, oder deren Vorfahren nicht zweifelsfrei frei sind oder dies nicht mehr nachprüfbar ist, nicht zum Zuchteinsatz.

Berücksichtigt man nun die erbliche Disposition, dann ist es durchaus sinnvoll die Hündin erst später und nach nochmaligem Röntgen in die Zucht zu bringen. Bis es einen aussagekräftigen Gentest für DISH gibt, sollte diese Sonderregelung zur Anwendung kommen. Daher hoffe ich auf Unterstützung seitens des ACDCD's dieses Bestreben eines Züchters zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Wolleck